

An das Büro des Stadtrates

Jena, 14.01.2018

Änderungsantrag zu 17/1641-BV „Absichtserklärung zwischen dem Freistaat Thüringen, der Stadt Jena und der Carl Zeiss AG“

Der Unterpunkt

001 Der Gremienvorbehalt bezüglich der die Stadt Jena betreffenden Punkte der Absichtserklärung zwischen dem Freistaat Thüringen, der Stadt Jena und der Carl Zeiss AG vom September 2017, die diesem Beschluss in Auszügen als Anlage beiliegt; wird aufgehoben.

wird wie folgt ersetzt:

001 Der Stadtrat stimmt den diesem Beschluss als Anlage beiliegenden, die Stadt Jena betreffenden Punkten der Absichtserklärung zwischen dem Freistaat Thüringen, der Stadt Jena und der Carl Zeiss AG vom September 2017 zu.

Der Unterpunkt

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Weiterentwicklung von Teilen des ehemaligen Schotthauptwerkes zu dem wichtigsten Standort der Carl Zeiss AG in Jena zügig zu entwickeln und dem Stadtrat hierüber regelmäßig zu berichten und ihm die Entscheidungen hierzu vorzulegen.

Wird wie folgt ersetzt:

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alles Erforderliche zu unternehmen, um die zügige Weiterentwicklung von Teilen des ehemaligen Schotthauptwerkes zum wichtigsten Standort der Carl Zeiss AG in Jena zu ermöglichen. Er wird beauftragt, dem Stadtrat hierüber regelmäßig zu berichten und entsprechende Vorlagen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

001 ist unsauber formuliert. Er erwähnt zwar die Auszüge aus der Absichtserklärung, die als Anlage beigefügt sind, es sind jedoch nicht diese, die ausdrücklich beschlossen werden, sondern die „die Stadt Jena betreffenden Punkte“. Da die Absichtserklärung dem Stadtrat nicht zur

Gänze vorliegt, besteht keine Möglichkeit zu prüfen, ob weitere Punkte enthalten sind, die die Stadt betreffen. Beschließen sollte der Stadtrat jedoch nur Dinge, von denen er Kenntnis hat – das sind die Punkte, die in der Anlage enthalten sind.

Desweiteren sollte der Gremienvorbehalt nicht grundsätzlich aufgehoben werden, da damit die Rechte des Stadtrates übermäßig beschnitten würden. Verkehrsführungen und Beschlüsse über Straßenausbau obliegen dem Stadtrat oder dem Stadtentwicklungsausschuss. Die Darstellung in der Absichtserklärung ist so unbestimmt, dass der Stadtrat unmöglich sachkundig alle Belange abwägen kann („Dies **könnte beispielsweise** durch die Umgestaltung des Bereiches der westlichen Aufgabelung der Otto-Schott-Straße zu einem Kreisverkehr geschehen.“).

002 ist ebenfalls unsauber formuliert. Es konnte im Stadtentwicklungsausschuss nicht geklärt werden, ob dem Stadtrat entsprechend der ursprünglichen Vorlage Dinge **zur** Entscheidung vorgelegt werden sollen oder bereits getroffene Entscheidungen zur Kenntnisnahme. Der Ad-hoc-Vorschlag der Kollegin Wackernagel in der Diskussion, die Formulierung „die Entscheidungen“ durch „zur Entscheidung“ zu ersetzen, ergäbe keinen vollständigen und grammatisch korrekten Satz. Der Änderungsantrag folgt jedoch der Intention dieses Vorschlages.

Desweiteren ist 002 in sich unsinnig. Er beauftragt den Oberbürgermeister, die Weiterentwicklung zügig zu entwickeln. Das ist offensichtlich eine fehlerhafte Formulierung. Entsprechend ist sprachlich unklar, worauf sich das „hierüber“ bezieht, über das berichtet bzw. beschlossen werden soll.

Der Änderungsantrag dient im Ganzen der Klarstellung und eindeutigen Formulierung des Anliegens.

Heidrun Jänchen
Clemens Beckstein